



DIE DUALE KOMPETENZPRÜFUNG

KONZEPT ZUR WEITERENTWICKLUNG
DER ABSCHLUSSPRÜFUNG
ZU EINEM KOMPETENZNACHWEIS
FÜR DIE LERNORTE
SCHULE UND BETRIEB

Impressum:

IG Metall Vorstand
Ressort Bildungs- und Qualifizierungspolitik
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt

Redaktion:
Hans Borch, Gerhard Labusch-Schönwandt,
Thomas Ressel und Diana Kiesecker

Danke an die Mitglieder im
Prüferberaterkreis der IG Metall,
die mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit
das Diskussionspapier
ermöglicht haben.

Gestaltung und Fotos:
Werbeagentur Zimmermann GmbH, Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Stand:
Februar 2019

EINLEITUNG

Die IG Metall will mit dem vorgelegten Papier einen Impuls für eine Diskussion zur Zukunft der beruflichen Abschlussprüfung geben. Die Unzufriedenheit mit der jetzigen Situation beklagen viele beteiligte Akteure.



Thomas Ressel



Diana Kiesecker

Die Betriebe beklagen den hohen Aufwand, den sie betreiben müssen, um die Auszubildenden auf Prüfungen vorzubereiten. Die Auszubildenden beklagen die mangelnde betriebliche Nähe. Die Akteure der Berufsschule bedauern, dass sie zwar viel Arbeit mit den Prüfungen haben, aber der Lernort Schule nicht wertgeschätzt wird, weil die Noten der Schule nicht berücksichtigt werden. Und die Prüfenden, insbesondere der Arbeitnehmerseite, sind unzufrieden mit dem hohen Aufwand, der betrieben werden muss, bei zum Teil unklar geregelter Freistellung. Diese Unzufriedenheit der Akteure im Prüfungswesen wäre Grund genug, sich ausführlich mit dem Prüfungsthema auseinanderzusetzen. Hinzu kommen aber noch die Transformationsprozesse, insbesondere infolge digitaler Technologien. Sie verändern zu prüfende berufliche Kompetenzen und ermöglichen neue Formen des Prüfens.

Kurzum, die IG Metall bittet zur Diskussion:

Wir schlagen die Weiterentwicklung der Abschlussprüfung zu einer dualen Kompetenzprüfung vor. Sie gliedert sich in eine Abschlussprüfung, bei der Auszubildende ihre berufliche Handlungskompetenz in tatsächlicher beruflicher Handlung nachweisen, und einen schulischen Kompetenznachweis. Die Abschlussprüfung wird weiterhin von Prüfungsausschüssen bei den zuständigen Stellen abgenommen. Der schulische Kompetenznachweis soll anhand bundeseinheitlicher Bildungsstandards kontinuierlich während der Ausbildung an den Berufsschulen stattfinden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung und die ermittelten Kompetenznachweise werden gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Ein großer Teil der heute stattfindenden schriftlichen Abschlussprüfungen kann dadurch ersetzt werden, denn was einmal festgestellt wurde, muss nicht noch einmal am Ende geprüft werden. Das vorliegende Diskussionspapier ist in vielen Diskussionsrunden des Prüferberaterkreises der IG Metall entstanden. Der Arbeitskreis hat sich viele Gedanken um alle beteiligten Akteure gemacht und ist der Meinung, dass mit der dualen Kompetenzprüfung ein Modell entwickelt wurde, das dem Anspruch des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen, Rechnung trägt und alle Beteiligten zu Gewinnern macht. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Prüferberaterkreis, allen voran den beiden Autoren: Hans Borch und Gerhard Labusch-Schönwandt.



DAS HEUTIGE PRÜFUNGSYSTEM

a) Was ist zu prüfen?

„Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat ...“¹ In den Ausbildungsordnungen der industriellen ME-Berufe ist die berufliche Handlungsfähigkeit zum Beispiel wie folgt definiert:

Die berufliche Handlungsfähigkeit (Handlungskompetenz)

- beinhaltet die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- schließt selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang ein,
- soll prozessbezogen erworben werden,
- ist in einem Einsatzgebiet zu erweitern und zu vertiefen, das im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigt.

Durch die zunehmende Digitalisierung kommen veränderte Anforderungen auf die Fachkräfte im technischen, kaufmännischen und im Dienstleistungsbereich zu. Durch die Modernisierung der industriellen ME-Berufe 2018 wurden insbesondere folgende Aspekte neu in die Ausbildungsrahmenpläne aufgenommen:

- digitale Werkzeuge nutzen, beispielsweise
 - Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme,
 - IT-Systeme, um auftragsbezogene und technische Unterlagen zu erstellen, Aufträge zu planen und abzuwickeln, Termine zu verfolgen,

- in interdisziplinären Teams kommunizieren und zusammenarbeiten, auch im virtuellen Raum,
- Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen, Daten analysieren und Informationen bewerten.

Das Niveau der Anforderungen wird durch den DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) als Niveau 4² beschrieben. Danach sollen die Ausgebildeten in einem sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld

- selbständig Aufgaben planen und bearbeiten,
 - selbständig Probleme lösen,
 - Arbeitsergebnisse und -prozesse beurteilen,
 - über Sachverhalte umfassend kommunizieren, Abläufe und Ergebnisse begründen sowie
 - die Arbeit mitgestalten
- können und dabei Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen einbeziehen.

b) Sind Prüfungen in der heute üblichen Form geeignet, die berufliche Handlungsfähigkeit festzustellen?

Aus unserer Sicht nicht, da die meisten Prüfungen mit Hilfe von konstruierten Einheitsaufgaben durchgeführt werden, d. h. alle Prüflinge bekommen die identischen Aufgaben (sehr oft sogar bundesweit). Durch die Aufgaben werden Prüflinge mit konstruierten, zwar im beruflichen Kontext stehenden, aber nicht dem tatsächlichen beruflichen Handeln entsprechenden Inhalten

¹ § 38 BBiG

² Die Beschreibung der Ebene 4 des DQR ist hier verkürzt dargestellt. Originaltext siehe: „Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ vom 22. März 2011, www.dqr.de

konfrontiert, die mit vorgegebenen bzw. zugelassenen Hilfsmitteln unter Aufsicht zu lösen sind.

Diese Art der Prüfung wird den oben beschriebenen Anforderungen nicht gerecht:

- Mit Einheitsaufgaben in schriftlicher oder praktischer Form kann keine auf den Geschäftsprozess des Ausbildungsbetriebes bzw. des Berufs bezogene Handlungskompetenz oder das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang geprüft werden.
- Mit schriftlich zu bearbeitenden Aufgabenstellungen, die unter Aufsicht gelöst werden, kann nicht die berufliche Handlungskompetenz geprüft werden. Beispielsweise kann nicht erfasst werden: „in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten“.
- Prüfungen sind bisher überwiegend papierbasiert. Es dürfen nur sehr eingeschränkt digitale Werkzeuge genutzt werden, und das Recherchieren im Netz ist strengstens verboten. Damit sind diese Aufgaben fernab der alltäglichen betrieblichen und beruflichen Realität.
- Insbesondere die in den schriftlichen Prüfungen häufig vorkommenden programmierten und maschinenauswertbaren Multiple-Choice-Aufgaben sind nicht geeignet, Handlungskompetenz zu prüfen.

Prüfungsformen, bei denen berufliche Handlungen in betrieblichen Echtsituationen der Prüflinge Gegenstand der Prüfung sind (authentische³ Prüfungen), kön-

nen den Anforderungen an Prüfungen gerecht werden. Bisher gibt es folgende authentische Prüfungsformen⁴:

- Betrieblicher Auftrag bzw. betriebliche Projektarbeit
- Fachaufgabe

Bei diesen Prüfungsformen werden berufliche Handlungen im Betrieb vom Prüfling durchgeführt und dokumentiert. Über die Dokumente werden die Handlungen dem Prüfungsausschuss zugänglich gemacht. In einem Fachgespräch zwischen Prüfungsausschuss und Prüfling, das auf der Grundlage der vom Prüfling erstellten Dokumente geführt wird, werden die beruflichen Handlungen des Prüflings reflektiert sowie deren Qualität bewertet.

c) Wie hoch ist der Aufwand für die Durchführung der Prüfungen?

Es entstehen durch die bisherigen Prüfungsstrukturen zum Teil hohe Aufwendungen. Die praktischen und schriftlichen Aufgabenstellungen sind in Bezug auf Abläufe und Inhalte so realitätsfern, dass die Prüflinge in wochenlangen Lehrgängen und Unterrichtssequenzen in Betrieb und Schule auf die Prüfungen vorbereitet werden müssen. Dadurch entsteht ein erheblicher Aufwand für Auszubildende und Lehrer durch das Erstellen von Prüfungsmaterialien zum Üben sowie für entgangene Produktivleistung der Auszubildenden.

³ authentisch: echt; den Tatsachen entsprechend und daher glaubwürdig (Duden)

⁴ Auch die Prüfungsformen Arbeitsprobe und Prüfungsstück können authentische Prüfungen ermöglichen, wenn die Prüfungen reale Facharbeit in einem betrieblichen Kontext widerspiegeln.

Am Beispiel des Ausbildungsberufes Zerspanungsmechaniker/in lässt sich gut verdeutlichen, dass darüber hinaus noch ein weiterer Aufwand auftreten kann. Wählt ein Ausbildungsbetrieb die PAL-Einheitsprüfung, muss der gesamte Prüfungsausschuss für sechs Stunden in den Betrieb, da die Prüfung nur im Betrieb durchgeführt werden kann – auch dann, wenn nur ein einzelner Prüfling geprüft wird.

Die schriftlichen Aufgaben erfordern einen hohen Aufwand für die Erstellung und die Korrektur. Da die Aufgaben in der Regel keinen Bezug zur betrieblichen und beruflichen Praxis haben, verlagert sich die Kontrolle und Erstellung fast ausschließlich auf die Lehrer. Dieser Aufwand ist in keiner Weise zu rechtfertigen, er verursacht Kosten und erfordert ein persönliches Engagement der Prüferinnen und Prüfer, das in keinem Verhältnis zum Ertrag der Prüfung steht, nämlich zu prüfen, ob die berufliche Handlungsfähigkeit durch die Ausbildung erreicht worden ist.

Von Seiten der zuständigen Stellen wird darauf u. a. mit programmierten Aufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) reagiert, die computergestützt ausgewertet werden können. Damit wird angeblich der Ökonomie Rechnung getragen, aber eindeutig zu Lasten der geforderten beruflichen Handlungsfähigkeit.

Prüfer und Prüferinnen⁵ sind ehrenamtlich unterwegs. Sie verwenden einen nicht unerheblichen Teil ihrer Ar-

beits- und Freizeit für Prüfungen, sei es für die Abnahme der Prüfungen, für die Erstellung von dezentralen Prüfungsaufgaben oder für die Mitarbeit in überregionalen Aufgabenerstellungsorganisationen wie beispielsweise PAL und AKA.

„Die Arbeitsfähigkeit der ehrenamtlich tätigen Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Abschlussprüfung bei den zuständigen Stellen stößt vielfach an ihre Grenzen. Mitverantwortlich hierfür ist ein in der Vergangenheit stark gestiegener Prüfungsaufwand, insbesondere bei der Durchführung des praxisorientierten Teils der Abschlussprüfung.“⁶ „Die zuständigen Stellen haben ... zunehmend Probleme, genügend Prüfer/innen für die Prüfungsausschüsse zu gewinnen.“⁷ Eine Ursache dafür ist auch, dass die Freistellung und Bezahlung für die Mitarbeit in Prüfungs- und Prüfungsausschüssen gesetzlich nur sehr unzulänglich geregelt ist.

d) Können berufsschulische Leistungen in der Abschlussprüfung angerechnet werden?

Die Kultusministerkonferenz (KMK) fordert, „dass im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft die in der Berufsschule erbrachten Leistungen bei der Berufsabschlussprüfung angemessenen berücksichtigt wer-

5 Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Berufsschullehrer/innen

6 Positionspapier zum Novellierungsbedarf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 12.11.2015)

7 Evaluation des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), BMBF, 23.03.2016

den“.⁸ Dabei sollen Noten der Berufsschule als Nachweis kontinuierlich erbrachter Leistungen einbezogen werden.⁹

In einem Gutachten¹⁰ wurde festgestellt, dass die Anrechnung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in der Berufsabschlussprüfung voraussetzt, dass diese Leistungsfeststellungen einem Mindestmaß an Ver-

8 Erklärung der Kultusministerkonferenz zur zukünftigen Stellung der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2009)

9 Erklärung der Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten der Ausgestaltung der Ausbildungsabschlussprüfung als gemeinsame Abschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung (Beschluss der KMK vom 26.06.1992 i. d. F. vom 16.02.2017)

10 Prof. Dr. Fritz Ossenbühl: Die Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Berufsabschlussprüfung (Rechtsgutachten erstattet dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn im Januar 2001)

gleichbarkeit entsprechen (Gleichheitsminimum). Dazu gehören vergleichbare Leistungen in den Berufsschulen aller Länder mit vergleichbaren Bewertungssystemen. Da diese Voraussetzungen bisher nicht gegeben sind, wurde der KMK-Vorschlag bei der BBiG-Novelle 2005 nicht realisiert. Stattdessen wurde folgende Vorschrift aufgenommen: „Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“ Da sich nun die Zeugnisnote je nach Bundesland auf unterschiedliche Beurteilungsgegenstände bezieht (Lernfelder einzeln, Gruppen von Lernfeldern, alle Lernfelder, Prüfungsfächer), sind diese Noten für einen bundesweiten Arbeitsmarkt unbrauchbar.



2

**UNSER VORSCHLAG ZUR
ZUKUNFT DER PRÜFUNG –
DIE „DUALE KOMPETENZPRÜFUNG“**

a) Was soll geprüft werden?

Nach wie vor ist die berufliche Handlungsfähigkeit zu prüfen. Der § 38 BBiG (Prüfungsgegenstand) sollte wie folgt angepasst werden¹¹:

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungskompetenz erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt ist, die insbesondere selbständiges Analysieren, Planen, Durchführen und Bewerten für das Handeln in betrieblichen Prozessen und im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Bei den Empfehlungen des Hauptausschusses könnte die berufliche Handlungsfähigkeit genauer gefasst werden:

- Befähigung zum Lösen komplexer beruflicher Probleme im jeweiligen Geschäftsprozess
- Befähigung zur Reflexion von Handlungsvarianten
- Befähigung zur Reflexion der eigenen beruflichen und gesellschaftlichen Erfahrungen
- Befähigung zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft

¹¹ bisherige Formulierung:

In ihr (Abschlussprüfung) soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

b) Wie wird die Dualität des Berufsbildungssystems berücksichtigt?

Zum Erwerb der Handlungsfähigkeit tragen beide Lernorte (Ausbildungsbetrieb und Berufsschule) bei. Daher ist es naheliegend, beide Lernorte für den Nachweis der Handlungsfähigkeit heranzuziehen. Die Duale Kompetenzprüfung gliedert sich daher in die

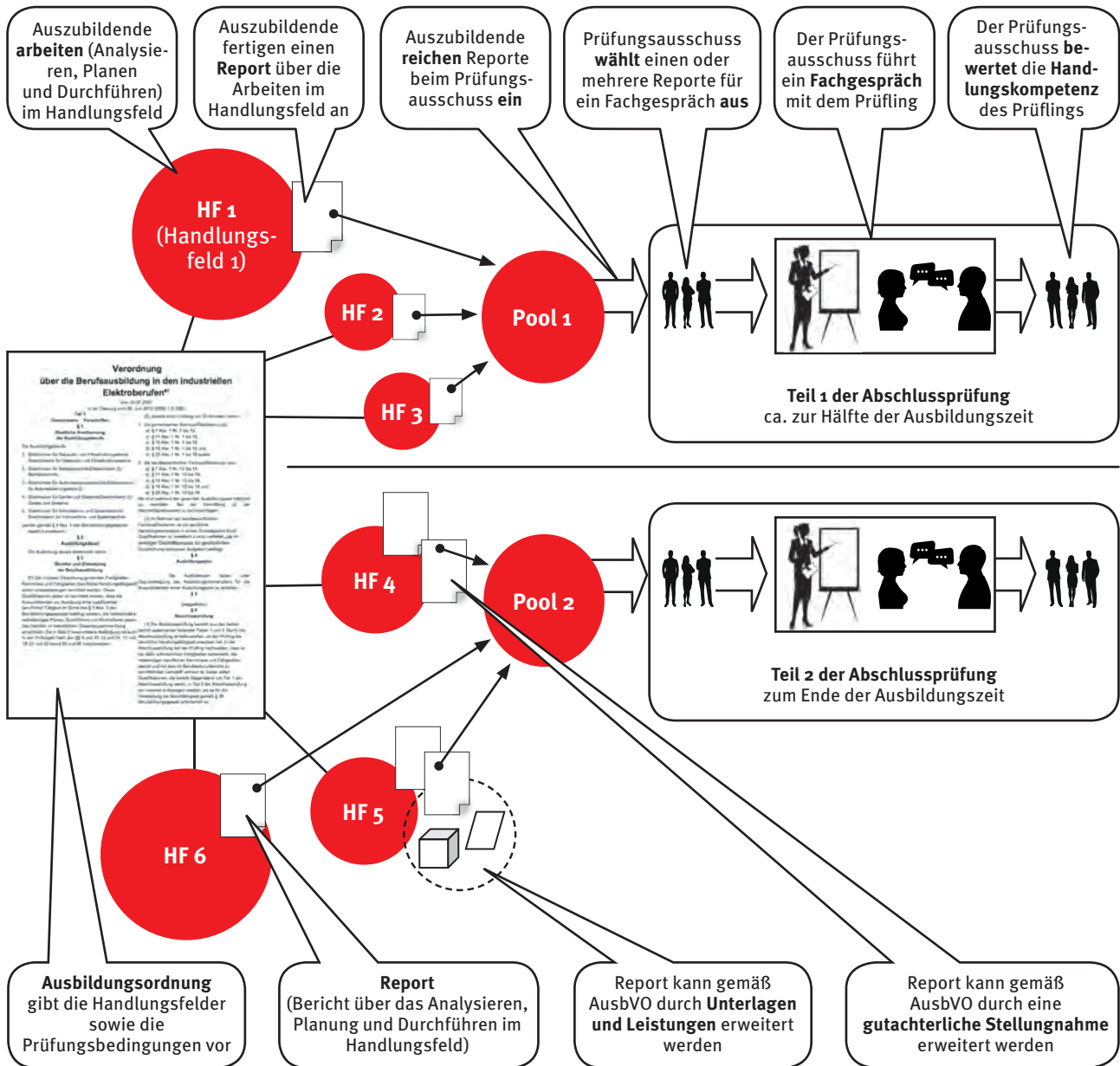
- Abschlussprüfung
- und in den
- schulischen Kompetenznachweis.

Jede Komponente der Handlungsfähigkeit (Kompetenz) soll dabei möglichst nur einmal geprüft werden. Was in der Berufsschule nachgewiesen wurde, muss in der „Kammerprüfung“ nicht mehr geprüft werden – natürlich umgekehrt genauso.

c) Wie wird die Abschlussprüfung ausgestaltet?

Die Abschlussprüfungen sind authentische Prüfungen, die sich auf betriebliche Situationen und durchgeführte betriebliche Handlungen beziehen.

Die Auszubildenden schreiben zu in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Handlungsfeldern Reporte (Berichte), wobei in der Ausbildungsordnung ebenfalls fest vorgeschrieben ist, welche Komponenten diese Berichte haben müssen (beispielsweise Planungen, Visualisierungen, Ausarbeitungen zu Handlungsalternativen und deren Bewertung, Dokumentation von Problemlösungen, Dokumentation inkl. Protokolle von Arbeitsprozessen und -ergebnissen).



Die Reporte sind dem Prüfungsausschuss drei Monate vor der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen. Falls die Reporte nicht genehmigt werden, ist der oder dem Auszubildenden sowie der oder dem Auszubildenden Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Im Regelfall gliedert sich die Abschlussprüfung in zwei Prüfungsteile. Der erste Prüfungsteil wird etwa in der Mitte, der zweite vor dem Ende der Ausbildungszeit geprüft.

Für Teil 1 der Abschlussprüfung wählt der Prüfungsausschuss einen oder mehrere Reporte aus dem Pool der genehmigten Reporte aus, führt darüber ein Fachgespräch mit dem jeweiligen Prüfling und bewertet dessen Kompetenz. Am Ende der Ausbildungszeit wählt der Prüfungsausschuss für Teil 2 der Abschlussprüfung wiederum einen oder mehrere Berichte aus, führt ein weiteres Fachgespräch und bewertet die Kompetenz des Prüflings.

Aus berufsspezifischen Gründen kann es notwendig sein, noch weitere Prüfungsinstrumente einzusetzen, beispielsweise:

- Gesprächssimulationen bei kommunikativen Berufen (wie bisher das Kundenberatungsgespräch beim Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann/-frau)
- Prüfungsstücke bei gestalterischen Berufen (wie bisher beim Ausbildungsberuf Mediengestalter/in Bild und Ton oder Goldschmied/in)

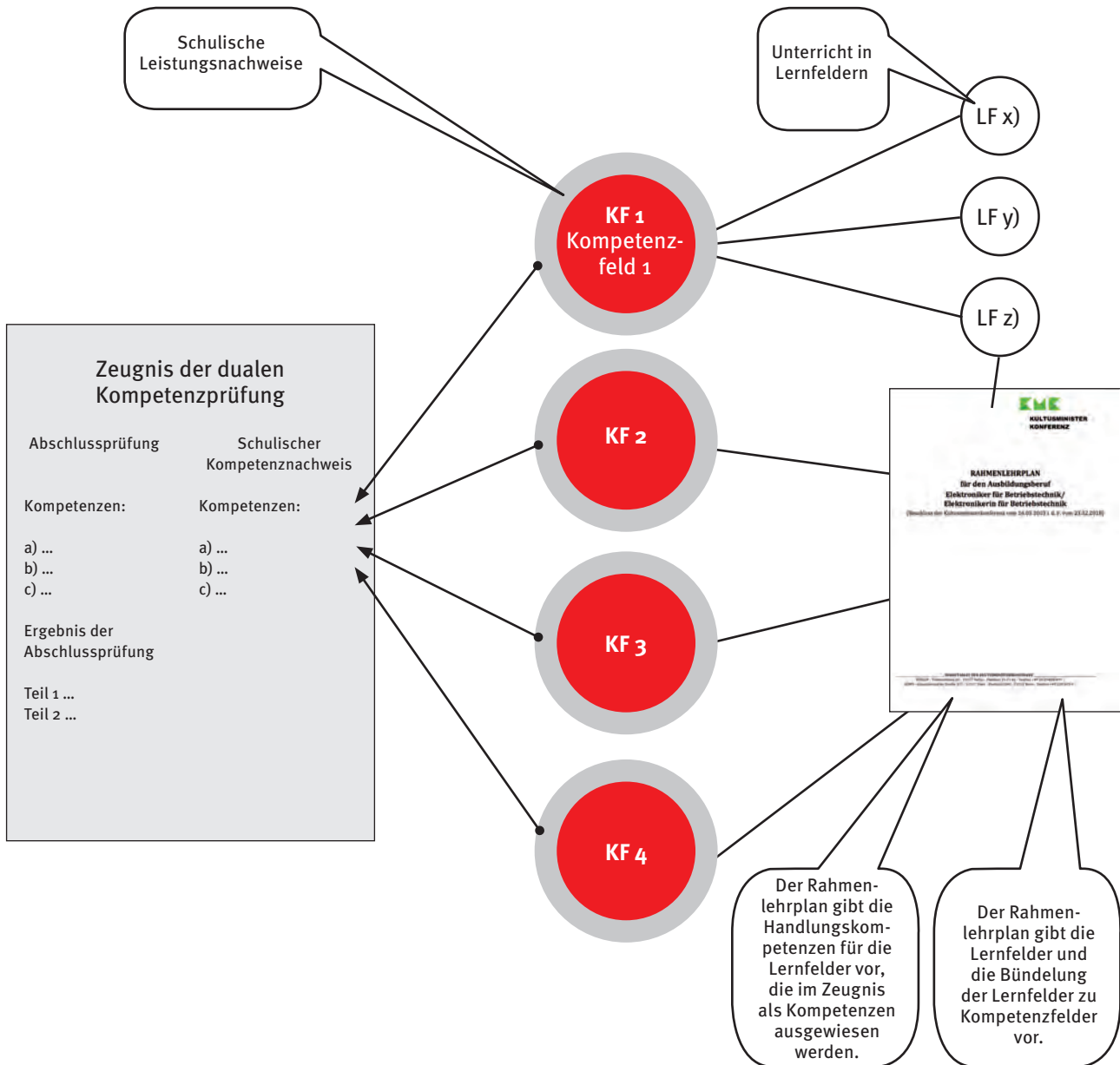
- Arbeitsproben zum Nachweis spezieller Fertigkeiten (z. B. Schweißerprüfung, Fehlersuche)¹²
- Schriftliche Ausarbeitungen

Diese Instrumente werden mit dem Report und dem Fachgespräch kombiniert (wie beispielsweise bereits jetzt beim Beruf Mediengestalter/in Bild und Ton, bei dem in einem Prüfungsbereich ein sendefähiges Bild/Ton-Produkt erstellt und über den Erstellungsprozess ein Fachgespräch geführt wird) oder in einem eigenständigen zusätzlichen Prüfungsbereich eingesetzt. Wichtig ist, dass es sich um eine authentische Aufgabenstellung handelt.

d) Wie wird der schulischer Kompetenznachweis ausgestaltet?

Die Bildungshoheit der Länder hat, obwohl es sich bei Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung um bundeseinheitliche Vorgaben handelt, zu völlig unterschiedlichen Umsetzungen der Rahmenlehrpläne geführt – sowohl inhaltlich als auch strukturell. Ländereigene Lehrpläne, die nicht selten vom bundesweit einheitlichen Rahmenlehrplan abweichen, und daraus resultierende Zeugnisse machen den schulischen Teil der Berufs-

¹² Dieses Prüfungsinstrument ist zu aufwändig, wenn der gesamte Prüfungsausschuss zum Betrieb reisen müsste. Im Regelfall sollte es ausreichen, wenn ein nur ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses eine gutachterliche Stellungnahme abgibt. „Gutachterliche Stellungnahme“ heißt, dass keine abschließende Bewertung vorgenommen wird. Der Gutachter prüft lediglich durch Beobachtung oder Gesprächsphasen, ob bestimmte Merkmale, die vom Prüfungsausschuss vorgegeben werden, vorhanden sind. Im Rahmen des Fachgesprächs wird dann auch die Arbeitsprobe reflektiert.“



ausbildung nicht immer vergleichbar. Oft wird das als Begründung für eine gesonderte Kenntnisprüfung angeführt. Dabei wäre es relativ einfach möglich, zumindest die Zeugnisse zu vereinheitlichen, indem die Lernfelder zu Kompetenzfeldern gebündelt werden – etwa nach den Bereichen, die in Ausbildungsordnungen für die Prüfungen festgelegt sind. Aber davon unabhängig: Muss es eine gesonderte Prüfung am Ende der Ausbildung geben?

„Die Berufsschule ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz“¹³ Das macht zunächst klar, dass die Berufsschule sich demselben Ziel verpflichtet sieht wie die Ausbildung insgesamt. Aber wie soll das geprüft werden? Im § 38 (Prüfungsgegenstand) des BBiG heißt es:

„Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“

Bislang ist diese gesetzliche Forderung dahingehend ausgelegt worden, dass Fertigkeiten irgendwie praktisch zu prüfen sind und Kenntnisse, davon isoliert,

schriftlich oder mündlich. Aber kann es denn berufliche Fertigkeiten geben, die ohne Fachkenntnisse auskommen? Ganzheitliche berufliche Handlungen zeichnen sich geradezu dadurch aus, dass kenntnisgeleitet beruflich gehandelt wird.

Davon abgesehen wird im Rahmen des Berufsschulunterrichts begleitend durch Klassenarbeiten oder andere Formen der Leistungsnachweise regelhaft festgestellt, ob die Auszubildenden mit dem durch die Berufsschule zu vermittelnden Lehrstoff vertraut sind. Was also spricht dagegen, die Ergebnisse der schulischen Leistungsfeststellungen in das Prüfungsergebnis einfließen zu lassen? Das ist nicht ungewöhnlich und beispielsweise bei Abiturprüfungen an der Tagesordnung. Denn das Gesamtergebnis der Abiturprüfung setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der (einbringungspflichtigen) Kurse und einer gesonderten Prüfung. Die Überlegung dahinter ist, dass nicht nur eine punktuelle Leistung über die Zukunft entscheidet, sondern auch die gesamte Anstrengung einbezogen wird, damit nicht die Tagesform schicksalhaft entscheidet. Und damit Abiturprüfungen bundesweit vergleichbar sind, hat die KMK die sogenannten Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA)¹⁴ verabschiedet, die das Anforderungsniveau von Prüfungen festlegt.

Damit ist das Instrumentarium für ausbildungsbegleitende Prüfungen eigentlich schon beschrieben. Die Leistungen im Berufsschulunterricht werden ausbil-

¹³ Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015)

¹⁴ vgl.: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_24-VB-EPA.pdf

dungsbegleitend und nach einheitlichen Standards von der Berufsschule festgestellt und gehen in das Gesamtprüfungsergebnis ein – wie die KMK seit langem auch fordert.¹⁵ Die Abschlussprüfung insgesamt besteht demnach aus dem Fachgespräch, dem ein „Report“ zugrunde liegt, und dem Ergebnis der schulischen Leistungen, die mit Kompetenzen beschrieben werden.

Zur Sicherung der Qualität und Vergleichbarkeit müssten allerdings – wie in anderen Schulbereichen – bundeseinheitliche Bildungsstandards entwickelt werden. Dazu werden schon in den Neuordnungsverfahren von den Sachverständigen der Ausbildungsrahmenpläne und des Rahmenlehrplans Vorgaben für authentische Aufgaben erarbeitet und abgestimmt. Damit würden auch die Prüfungsanforderungen Teil der Abstimmung zwischen Bund und Ländern.¹⁶

15 „Aufgrund der Notwendigkeit, den Erwerb umfassender Handlungskompetenz als Ergebnis ganzheitlich angelegter Lehr-Lernprozesse an beiden Lernorten im Rahmen verschränkter Kompetenzfeststellung sicherzustellen und dem Bestreben, Doppelprüfungen zu vermeiden, hält es die Kultusministerkonferenz für geboten, die Möglichkeit zu schaffen, Ausbildungsabschlussprüfungen zu einer gemeinsamen Abschlussprüfung der Partner in der dualen Berufsausbildung auszugestalten.“ Erklärung der Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten der Ausgestaltung der Ausbildungsabschlussprüfung als gemeinsame Abschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.06.1992 i. d. F. vom 16.02.2017, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1992/1992_06_26-Gemeinsame-Abschlusspruefung-in-der-dualen-Berufsausbildung.pdf

16 vgl. „Erklärung der Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten der Ausgestaltung der Ausbildungsabschlussprüfung als gemeinsame Abschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.06.1992 i. d. F. vom 16.02.2017)

Ziel unseres Vorschlags ist es, dass die vom Auszubildenden in Betrieb und Berufsschule erworbene Handlungskompetenz auf dem Zeugnis ausgewiesen wird, sodass der Prüfungsaufwand minimiert wird, bundesweit vergleichbare Aussagen über den Leistungsstand möglich werden und eine für den Arbeitsmarkt verwertbare Information entsteht.

e) Wie wird die Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft?

Betriebliche Themen wie Arbeitsschutz (auch der soziale Arbeitsschutz), Umweltschutz und Nachhaltigkeit im Betrieb, Gestaltung der Arbeit sowie Mitbestimmung sind Teil der zu erstellenden Berichte und werden immer in den Fachgesprächen thematisiert. Gesellschaftliche Themen wie „Nachhaltige Existenzsicherung“ werden in der Berufsschule behandelt und sind damit Teil des Bildungsstandards der beruflichen Schulen.

f) Wird eine Gesamtnote gebildet?

Die Ergebnisse der Lernprozesse in Schule und Betrieb stehen gemeinsam auf dem Zeugnis. Einerseits wird das Ergebnis der Abschlussprüfung dargestellt, aus dem sich die Rechtsfolgen für das Ausbildungsverhältnis ergeben. Auf der anderen Seite werden die Ergebnisse der Kompetenznachweise der beruflichen Schulen dargestellt. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

